

Krankenkassenversicherungsbeiträge

Der „Referentenentwurf zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ sieht u.a. vor, dass Kranken- und Pflegeversicherungskosten abzugsfähig werden, soweit sie dem Basistarif in der Privaten Krankenversicherung entsprechen.

Das Gesetz muss aufgrund der Auflage des BVerfG vor dem 1.1.2010 in Kraft treten. Wegen der anstehenden Bundestagswahl bedeutet dies, dass es spätestens im Mai 2009 den Bundestag passiert haben muss. Dann kann man es aber auch rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft treten lassen. Eine schnelle Konsumwirkung kann man erreichen, indem die entsprechenden Aufwendungen auf Antrag zu Herabsetzungen der Einkommensteuervorauszahlungen führen oder als Freibeträge auf den Lohnsteuerkarten eingetragen werden.

Vorgesehen ist, Beiträge für Krankentagegeld nicht absetzen zu können bzw. deswegen die Beiträge zur GKV um 4 % zu kürzen. Der Denkansatz ist zwar nicht falsch, aber auch nicht erforderlich. U.E. sollten die Aufwendungen voll abzugsfähig sein und dafür die späteren möglichen Einnahmen im Wege der nachgelagerten Besteuerung erfasst werden.

Der Entwurf sieht außerdem vor, keinen Abzug mehr für Arbeitslosenversicherungsbeiträge, für Berufsunfähigkeitsversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen, vor dem 1.1.2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen etc. zuzulassen. Beabsichtigt ist damit wohl eine teilweise Kompensation der Mindereinnahmen; im Kern sollen also die entlasteten (weil vorher verfassungswidrig zu hoch belasteten) Bürger ihre Entlastung selber bezahlen. Dies ist mal wieder typisch für diese Regierung und für uns unerträglich.

Systematisch zu bevorzugen sind folgende Vorschläge:

- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (sind schließlich vom Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben) müssen voll abzugsfähig werden. Spätere Einnahmen daraus sollten aber nicht nur dem Progressionsvorbehalt sondern der normalen Besteuerung unterliegen.
- Gleiches gilt für Beiträge zu Berufsunfähigkeitsversicherungen. Auch die Politik rät den jüngeren Bürgern dringend zu entsprechenden Abschlüssen. Die volle Abzugsfähigkeit korrespondiert auch hier mit der späteren eventuellen Besteuerung. Daher ist keine Höchstbetragsbegrenzung erforderlich, da später dann evtl. auch mehr Einkommensteuer gezahlt wird.
- Kapitallebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, waren für Millionen von Bürgern die einzige oder wesentliche Altersvorsorge auf der Basis einer u.U. gewissen Abzugsfähigkeit. Da kann man nicht im Nachhinein voll streichen. Wir schlagen vor, solche Beiträge bis 4.000 € (Ehegatten € 8.000) abzugsfähig zu belassen, soweit keine Beiträge in die DRV geleistet werden und der Stpfl. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Den Wegfall des Abzuges in Altfällen bei älteren Stpfl. halten wir für akzeptabel.
- Haftpflichtversicherungsbeiträge sind existenziell erforderlich und bei der Kfz.-Versicherung sogar zwingend vorgeschrieben. Sie müssen daher voll abzugsfähig werden.
- Unfallversicherungen sind nicht erforderlich (Stiftung Warentest) und decken auch nur einen geringen Teil der Lebensrisiken ab. Sinnvoller und empfohlen werden BU-Versicherungen. Sie müssen daher nicht abzugsfähig sein.
- Gleiches gilt für Krankenhaustagegeldversicherungen sowie Risikolebensversicherungen. Letztere dienen zwar oft der Absicherung der Familie, meist aber in Verbindung mit Kreditbeschaffungen.